

# Praktikumsrichtlinien für die Anerkennung eines Praktikums im E1-Bereich für BA-Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Studierende der BA-Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften können sich im E1-Bereich ein berufsfeldbezogenes Praktikum für ihr Studium anerkennen lassen.

Die folgenden Richtlinien regeln Inhalt, Durchführung und Anerkennung des Praktikums und geben Empfehlungen zur eigenständigen Organisation durch die Studierenden.

#### Ziel des Praktikums:

vergewissern.

Das Praktikum verfolgt das Ziel, den Studierenden noch während ihres Universitätsstudiums berufspraktische Erfahrungen in einem ausgewählten Tätigkeitsbereich, für den sie sich durch das Studium qualifizieren wollen, zu vermitteln. Sie sollen damit die Möglichkeit haben, durch eigene Erfahrung zu erproben, ob sie sich für das in Aussicht genommene Berufsfeld eignen und die im Studium erworbenen Qualifikationen in der Praxis umsetzen können. Darüber hinaus können die Studierenden sich im Verlauf des Praktikums bereits einem künftigen potenziellen Arbeitgeber empfehlen.

#### Inhalt und Dauer des Praktikums:

- (1) Das Praktikum ist außerhalb der Universität bei einem privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Arbeitgeber zu absolvieren. Die Praktikumstätigkeit kann sowohl im Inland als auch im Ausland erfolgen.
- (2) Das Praktikum muss mindestens sechs Wochen umfassen.
- (3) Das Praktikum soll einen erkennbaren Bezug zu den Studieninhalten und –zielen des Bachelor-Studiengangs und zu mindestens einem der beiden gewählten Fächer aufweisen.

#### Praktische Planung des Praktikums:

- (1) Grundsätzlich sind die Studierenden selbst für die Suche nach einem Praktikumsplatz, die Vereinbarung hinsichtlich der konkreten Praktikumstätigkeit und die Klärung des Praktikumsverlaufs verantwortlich. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Leiterin des Praktikumsbüros der Fakultät für Geisteswissenschaften beratend und unterstützend behilflich.
  (2) Vor Beginn des Praktikums ist das Praktikumsbüro der Fakultät für Geisteswissenschaften zu konsultieren, um sich hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennbarkeit des geplanten Praktikums zu
- (3) Tätigkeiten zum bloßen Broterwerb ("Jobben") ohne Ausbildungs- und Lerncharakter erfüllen nicht die Kriterien, die an ein Praktikum zu stellen sind.

### Anerkennung von Leistungen, die ein Praktikum ersetzen:

Unter bestimmten Voraussetzungen können Tätigkeiten, die vor dem Studium oder während des Studiums ausgeübt wurden oder werden, als Ersatz für das Praktikum anerkannt werden. Im Einzelnen sind das:

- (1) Ausbildungszeiten von mindestens 6 Monaten.
- (2) Nebentätigkeiten, die in einem Bezug zur Studienrichtung stehen.

Diese dürfen bei Anerkennung des Praktikums nicht länger als 6 Monate zurückliegen und müssen vom Arbeitgeber als Praktikum in einem Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden für 3 Credits und 320 Arbeitsstunden für 4 Credits bescheinigt werden.

Erforderlich ist in allen Fällen der Nachweis der Tätigkeit anhand von Verträgen, Zeugnissen etc. Die Erstellung des Praktikumsberichts bleibt verpflichtend.

## Nachweise und Anerkennung des Praktikums:

Für die Anerkennung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- (1) Eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes oder der Praktikumsbehörde, die die Dauer des Praktikums und die Art der Tätigkeit während des Praktikums präzisiert (z.B. ein Praktikumsvertrag).
- (2) Ein Bericht der Praktikantin oder des Praktikanten über den Ablauf und Inhalt des Praktikums

(siehe dazu den Leitfaden für den Praktikumsbericht). (3) Eine Praktikumsbescheinigung (Siehe Vordruck auf der Homepage Praktikumsbüro der Fakultät für Geisteswissenschaften)

# Versicherungsschutz:

Die Studierenden unterliegen durch die Hochschule der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Haftpflichtversicherung ist durch die Hochschule nicht gegeben.